

Kantonsratsbeschluss

Vom 30.08.2016

Nr. RG 0067/2016

Änderung der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige und der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Ausweisverordnung und EAuV)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 98 Absatz 3 und Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹⁾ vom 16. Dezember 2005, Artikel 17, Artikel 71f und Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)²⁾ vom 24. Oktober 2007, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)³⁾ vom 22. Juni 2001, Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)⁴⁾ vom 8. Juni 1986

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. April 2016 (RRB Nr. 2016/743)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) vom 16. Mai 2004⁵⁾ (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} (neu)

Antragstellende Behörden

¹ Die Gemeinden sind die antragstellenden Behörden für Einzelanträge von Identitätskarten ohne Datenchip.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Ausweiszentrum ist die ausstellende Behörde für Ausweise.

¹⁾ SR 142.20.

²⁾ SR 142.201.

³⁾ SR 143.1.

⁴⁾ BGS 111.1.

⁵⁾ BGS 512.11.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der nach Abzug des Bundesanteiles verbleibende Gebührenertrag beim provisorischen und ordentlichen Pass sowie bei Kombi-Anträgen (ordentlicher Pass und Identitätskarte) fällt dem Kanton zu.

² Der nach Abzug des Bundesanteiles verbleibende Gebührenertrag bei Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip wird zwischen der ausstellenden Behörde und den antragstellenden Behörden wie folgt aufgeteilt:

- a) 1/2 antragstellende Behörde (Gemeinde);
- b) 1/2 ausstellende Behörde (Kanton).

³ Die Gemeinden beziehen die Gebühren für Einzelanträge von Identitätskarten ohne Datenchip.

⁴ Die ausstellende Behörde rechnet monatlich mit den antragstellenden Behörden ab.

2.

Der Erlass Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV) vom 21. Juli 2011¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Gemeinden (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden unterstützen den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung.

² Die Gemeinden nehmen Gesuche für Ausländerausweise mit oder ohne Datenchip entgegen.

§ 13^{bis} (neu)

Aufteilung Gebührenertrag für Ausländerausweise ohne Erhebung der biometrischen Daten

¹ Der Gebührenertrag für Ausländerausweise ohne Erhebung der biometrischen Daten wird zwischen den Gemeinden und dem Kanton wie folgt aufgeteilt:

- a) 1/3 Gemeinde;
- b) 2/3 Kanton.

² Die Gemeinden beziehen die Gebühren für Ausländerausweise ohne Erhebung der biometrischen Daten.

³ Der Kanton rechnet monatlich mit den Gemeinden ab.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS 512.153.

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1279/2016)